

# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 41

Sonnabend, den 15. Mai

1920

Achtundsechzigster Jahrgang.



### Er scheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.

### Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-  
zeile oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Amtlicher Teil.

### Milch- und Butterabgabestelle.

Die Milch- und Butterabgabestelle bei Witwe Kriefall  
Belgard, Rauerstr. 32, geht mit dem 12. Mai d. Js. ein  
und wird vom 13. Mai d. Js. ab  
dem Fleischer Lauwig — Belgard, Ritterstr. 3  
übertragen.

Belgard, den 11. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Milchkühlvorrichtungen.

Die Kühlapparate-Fabrik W. Schmidt in Bretten  
(Baden) ist in der Lage, die bewährten runden und flachen  
Milchkühler in erstklassiger Ausführung zu liefern.

Preislisten mit Abbildung und Beschreibung liefert  
die obige Firma auf Wunsch.

Ich mache die Milchlieferanten auf die Milchkühler  
besonders aufmerksam.

Belgard, den 11. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Auszahlung der Kartoffellieferungsprämien.

Die Auszahlung der Lieferungsprämien für Kar-  
toffeln beginnt am Freitag, den 14. d. Mts. Sie erfolgt  
im Kreishause, Kreiswirtschaftsamt, Kreis Kartoffelstelle,  
(Kellergehöf). Die Auszahlung erfolgt nur in den Vor-  
mittagsstunden gegen Vorlegung der Feststellungsbescheide  
und Ablieferungsscheine. Außerhalb wohnende Kartoffel-  
lieferanten können die Auszahlung schriftlich beantragen,  
haben dabei aber anzugeben, an welche Stelle die Aus-  
zahlung zu erfolgen hat.

Belgard, den 10. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Zucker.

Die Zuckerkartenausschnitte des Kreises Randow für  
Mai und Juni werden entgegen dem Ausdrucke von 750  
Gramm nur mit 500 Gramm beliefert. Ich ersuche die  
Handelsstellen des Kreises zu dies beachten.

Belgard, den 12. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

## Saatkartoffeln.

Telegramm.

Stettin, den 12. Mai 1920.

Mit Wirkung vom 15. Mai hat Reichsernährungs-  
minister böllige Sperre für Saatkartoffeln angeordnet.  
Ersuche um sofortige entsprechende Veranlassung, erwarten,  
daß Speisefkartoffellieferungen alsbald verstärkt werden.

Provinzialkartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Kundentelegramm

an Landes- und Provinzialkartoffelstellen sowie an alle  
Kommunalverbände.

Uckerbestellung mit Kartoffeln im wesentlichen been-  
det. Reichsernährungsminister hat daher mit Wirkung vom  
15. Mai ab Beförderungssperre für Saatkartoffeln ange-  
ordnet. Da somit Hauptgrund für unbefriedigende Speise-  
kartoffellieferungen hinwegfällt, wird erwartet, daß diese  
in wesentlich verstärktem Umfang einsetzen. Versendung  
der polnischen Saatkartoffeln wird hierdurch nicht berührt.

Berlin, den 11. Mai 1920.

Reichskartoffelstelle.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

In Gr. Thchow ist der Amtssekretär und Hausbe-  
sitzer Rudolf Dreichel bis auf Weiteres zum Gemeindevor-  
steherstellvertreter ernannt worden. Derselbe hat die  
Geschäfte schon übernommen.

Belgard, den 11. Mai 1920.

Der Landrat.

## Dresdner Bank Filiale Stettin

### Kapital und Reserven 340 Millionen

Schulzenstr., Ecke Reifschlägerstr., Eingang Schulzenstr. 30-31 -:- Telephon 2017, 2018  
Postscheckkonto: Stettin 3618.





# Impfplan

des Kreisarztes Medizinalrat Dr. Wankle in Belgard für das Jahr 1920.

Tag der Impfung	Tageszeit	Die Impfung findet statt im Schulhause zu:	Ortschaften aus denen die Kinder zu stellen sind:	Tag der Nachschau	Tageszeit
19. Mai	nachm. 2 1/2 Uhr ab	Belgard	Erstimpfung in Belgard, Ackerhof und Borwerk	26. Mai	nachm. 2 1/2 Uhr
20. Mai	" 2 1/2 "	Buchhorst	Erst- u. Wiederimpfung für Buchhorst	28. "	" 2 1/2 "
"	" 3 1/2 "	Altkülitz	" " Alt- und Neukülitz	"	" 3 1/2 "
"	" 4 3/4 "	Kedlin	" " Kedlin	"	" 4 1/2 "
"	" 5 1/2 "	Kostin	" " Kostin	"	" 5 1/4 "
1. Juni	" 1 1/2 "	Pumlow	" " Pumlow und Buche	8. Juni	" 2 1/2 "
"	" 2 1/2 "	Silesen	" " Silesen	"	" 3 1/4 "
"	" 3 3/4 "	Bulgrin	" " Bulgrin	"	" 4 1/4 "
"	" 5 1/4 "	Bustchow	" " Bustchow	"	" 5 1/4 "
"	" 6 1/4 "	Kösternitz	" " Kösternitz, Gr. und Kl. Pantnin	"	" 6 "
2. Juni	" 2 1/2 "	Belgard	Wiederimpfung im Gymnasium	9. "	vorm. 9 1/2 "
"	" 3 1/2 "	"	" für Mädchen	"	nachm. 3 "
"	" 4 1/2 "	"	" für Knaben	"	" 4 1/2 "
4. Juni	" 3 "	Gr. Dubberow	Erst- u. Wiederimpfung für Gr. u. Kl. Dubberow und Schlemmin	11. "	" 2 1/2 "
"	" 4 1/2 "	Siedlow	" " Siedlow	"	" 3 1/2 "
"	" 5 1/4 "	Klempin	" " Klempin und Dorkow	"	" 4 "
15. Juni	" 1 "	Denzin	" " Denzin und Ackerhof	22. "	" 1 1/2 "
"	" 1 3/4 "	Roggow	" " Roggow	"	" 2 1/2 "
"	" 3 "	Boiffin	" " Boiffin, Döwenheide und Ristow	"	" 3 1/2 "
"	" 4 "	Zarnefanz	" " Zarnefanz u. Rassin (Gippe)	"	" 4 1/2 "
"	" 5 1/2 "	Wold. Tychow	" " Wld. Tychow, Bergen und Wuhow	24. "	" 5 1/2 "
17. Juni	vorm. 7 1/4 "	Kehin	" " Kehin und Zwirnitz	"	vorm. 7 1/4 "
"	" 8 1/4 "	Arnhausen	" " Arnhausen, Köhlschhof Heyde u. Passentin	"	" 8 1/2 "
"	" 10 1/2 "	Langen	" " Langen, Jeseritz	"	" 10 1/2 "
"	" 11 1/2 "	Kedel	" " Gr. Wardin u. Kedel	"	" 11 1/2 "
"	nachm. 12 "	Zuchen	" " Zuchen, Seligsfelde und Schentengut	"	nachm. 12 1/2 "
"	" 4 "	Reinfeld	" " Reinfeld u. Ritzerow	"	" 4 "
"	" 2 1/2 "	Ziezeneff	" " Ziezeneff	"	" 2 1/2 "
"	" 5 1/2 "	Altschlage	" " Altschlage, Damerow	"	" 5 1/2 "

Vorstehend bringe ich den Impfplan des Impfarztes für den 1. und 5. Bezirk zur Kenntnis der Beteiligten.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß neben den amtlich angestellten Impfärzten, auch jeder approbierter Privatarzt zur Vornahme von Impfungen berechtigt ist.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirken sich Schulen befinden und Lehrer wohnhaft sind, haben den Schulvorständen bzw. den Lehrern sofort diese Kreisblattsverfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Die betreffenden Ortspolizeibehörden (Polizeiverwaltungen und Amtsvorsteher) bzw. die Guts- und Gemeindevorsteher oder deren gehörig informierte Vertreter haben für pünktliche Bestellung der Impflinge Sorge zu tragen.

Die Eltern, Pfllegeeltern und Vormünder, welche auf amtliches Erfordern den Nachweis der geschienenen Impfung nicht führen oder die Bestellung der Impflinge zu den Impf- und Nachschau-Terminen unterlassen, machen sich auf Grund des § 14 des Impfgesetzes vom 3. April 1874 strafbar. Gesehliche Entschuldigungsgründe sind nur Krankheit oder bereits erfolgte Impfung. Im letzteren Falle ist dem Impf- arzt ein Attest eines approbierten Arztes, im ersteren Falle eine Bescheinigung des Ortsvorstehers vorzulegen, nach welcher der betreffende Gemeinde- oder Gutsvorsteher den Impf- ling nach seiner persönlichen Ueberzeugung für so krank hält, daß derselbe nicht zur Impfung gebracht werden kann.

Die betreffenden Ortsvorstände haben den vorstehenden Impfplan sofort ortsüblich zu veröffentlichen und auch nach Möglichkeit durch persönliche Mitteilung die betreffenden Eltern und Vormünder pp. von dem Impftermin in Kenntnis zu setzen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben auch den Vorständen der Schulen und den Lehrern die Verfügung zur Kenntnisnahme vorzulegen und die nötigen Anordnungen zur Beschaffung eines geräumigen Impflokalen zu treffen. Da in Ermangelung eines geeigneten Lokals gewöhnlich die Schulstube als Impflokal benutzt wird, veranlasse ich die Ortsvorsteher, in diesem Falle nach Benehmen mit den Schulvorständen auch dafür zu sorgen, daß die Schulstube einen Tag vor der Impfung einer gründlichen nassen Reinigung und Lüftung unterzogen, sowie daß durch teilweise Entfernung der Schulbänke ein genügend freier Raum zur unbehinderten Ausübung der Impfung beschafft wird, außerdem sind Wascherätschäften zum Impftermine bereitzuhalten.

Die Beauftragten der Ortspolizeibehörde bzw. deren gehörig informierte Vertreter (Gutsvorsteher, Gutsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher, einer der Schöffen, Schöffenstellvertreter) haben den Impfungen beizuwohnen und für Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, auch auf Erfordern des Impfarztes Auskunft über die Impflinge zu geben.

Bei den Wiederimpfungen muß von jeder Schule mindestens ein Lehrer zugegen sein. Sollten Impflinge trotz erfolgter Aufforderung zur Impfung nicht erschienen sein, so ist sofort der Grund des Ausbleibens festzustellen und evtl. dem Arzte bei der Nachschau anzugeben, damit der Letztere die Impflisten dementsprechend ausfüllen kann.

Belgard, den 11. Mai 1920.

Der Landrat.



### Viehzählung am 1. Juni 1920.

Zu der am 1. Juni 1920 nach den Bundesratsbeschlüssen vom 30. Januar und 9. August 1917 vierteljährlich stattfindenden Viehzählung weise ich auf die Anweisungen des Herrn Staatskommissars für Volksernährung und des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. April 1920 hin.

Im übrigen bemerke ich:

1. In die Zählbezirksliste C sind die viehhaltenden Haushaltungen nacheinander einzutragen. Mehrere Haushaltungen, z. B. die auf dem Gute vorhandenen herrschaftlichen Tagelöhner und ihren Viehbesitz auf einer Zeile aufzuführen, ist unzulässig. In die Gemeindefliste E ist nur die Hauptsumme aus jeder Zählbezirksliste zu übernehmen, ohne nochmalige Ausführung der Viehbesitzer. Es muß streng darauf gehalten werden, daß die Liste C als Zählbezirksliste, und die Liste E als Gemeindefliste und nicht umgekehrt verwendet werden. Reicht eine Liste nicht aus, so ist, wie vorgeschrieben, eine zweite zu benutzen; das Ankleben von Fahnen, oder die Verwendung von Bordrücken früherer Viehzählungen ist unzulässig. Zur Vermeidung von Rückfragen weise ich die Zähler auf die Beachtung der Bestimmungen in der Anweisung für die Zähler unter B, Ziffer 8 bis 11 und 13 und die Gemeindebehörden auf die Anweisung für die Behörden 15. April 1920 B d 3 Ziffer 3 und 4 besonders hin. Insbesondere sind die Einträge in 15 darauf zu prüfen, daß alle Milchkühe, einschließlich der milchenden Arbeitskühe und der wegen Trächtigkeit trockenstehenden Kühe in diese Spalten eingetragen sind, während die Spalte 16 lediglich den übrigen (nicht milchenden Kühen und den Färsen) vorbehalten bleibt.

Es werden daher in der Regel die Einträge in Spalte 15 größer sein müssen als in Spalte 16.

2. Von den Gemeindeflisten E ist ein Stück, von den Zählbezirkslisten C zwei Stück und zwar die Urschrift und Reinschrift bis spätestens den 4. Juni d. Js. der Kreisbehörde einzureichen.

Jedes Paket ist mit der Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung am 1. Juni 1920.

Kreis Belgard, Gemeinde . . . Gutsbezirk . . .  
3. Die erforderlichen Formulare C und E sind den Ortsbehörden bereits zugesandt. Falls sie nicht bis zum 18. Mai d. Js. eingegangen sind, ist mir dies umgehend anzuzeigen.

4. Um Mißverständnissen, wie sie bei der Zählung am 1. März d. Js. vorgekommen sind, vorzubeugen, mache ich besonders darauf aufmerksam, daß nach der von dem Herrn Staatskommissar für Volksernährung und dem Herrn Landwirtschaftsminister auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 30. Januar 1917 (R.-G.-Bl. 81) erlassenen Anweisung auch am 1. Juni d. Js. außer Rindvieh, Schafen, Schweinen, Ziegen in Preußen auch die Pferde ohne Militärpferde und das Federvieh mitgezählt werden.

5. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises eruche ich, schleunigst die nötigen Vorkehrungen zu treffen und mache denselben zur Pflicht, den Termin für die Einreichung der Zählpapiere genau innezuhalten.

Belgard, den 12. Mai 1920.

Der Landrat.

### Bekanntmachung.

Gemäß § 14 des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (R.-G.-Bl. S. 627) habe ich zum Kreiswahlleiter des Wahlkreises 6 Pommern (Regierungsbezirke Stettin, Rößlin und Strasund, sowie den Rest des Kreises Neustadt in Westpr.)

den Landrat des Kreises Radow Herrn Dr. Te-  
waag in Stettin  
und zu dessen Stellvertreter  
den Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalt  
Pommern Herrn Landesrat Müller in Stettin  
ernannt.

Stettin, den 6. Mai 1920.

Der Oberpräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Mai 1920.

Der Landrat.

### Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung.

Ich habe den Polizeipräsidenten Jenner hier selbst in meiner Eigenschaft als Regierungskommissar mit der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auch in der Provinz außerhalb Stettin beauftragt. Ich eruche um geeignete Weitergabe an die nachgeordneten Stellen.

Stettin, den 25. April 1920.

Der Oberpräsident.

### Einstellung von Angehörigen militärischer Informationen in ein Arbeitsverhältnis.

Aus Anlaß einer aus einem anderen Grunde mit den Landräten am 14. d. Mts. stattgehabten Besprechung ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß in einer Reihe von Fällen entlassene Angehörige der Baltikum-Truppen sowie anderer militärischer Formationen auf Gütern eingestellt worden sind, ohne daß ihre Vermittlung durch die zuständigen Arbeitsnachweise stattgefunden hat. Hierdurch wird die vielfach bestehende Abneigung der in der Landwirtschaft ständig tätigen Arbeitskräfte gegen die noch zur Entlassung kommenden Mannschaften in unerwünschter Weise des weiteren gesteigert. Wenn auch die Besetzung von neuen Arbeitsstellen gemäß der dortigen Verordnung vom 4. 9. 19 nicht ausschließlich durch die Arbeitsnachweise erfolgen muß, so sind doch andererseits die Arbeitgeber verpflichtet, alle offenen Stellen den zuständigen pommerschen Arbeitsnachweisen anzuzeigen. Es gewinnt den Anschein, als ob diese Bestimmung seitens der Arbeitgeber vielfach, so auch im besonderen in den oben bezeichneten Fällen, nicht genügend Beachtung findet. Ich eruche ergebenst, da sich die Arbeitgeber durch Umgehung der Bestimmungen der Verordnung strafbar machen, die Landräte erneut auf die Verordnung hinzuweisen, und sie zu veranlassen, daß in den Fällen, in denen die Einstellung von entlassenen Mannschaften der sogenannten Baltikum-Truppen oder anderer militärischer Formationen insbes. in größerer Anzahl auf einzelnen Stellen stattfindet, nachgeprüft wird, ob von den Arbeitgebern die Verpflichtung zur Anmeldung der freien Stellen erfüllt ist und verneinendenfalls gegen die Arbeitgeber im Wege der Bestrafung vorzugehen, mir aber unter „Meldestelle des Oberpräsidiums“ Nachricht zu erstatten.

Stettin, den 16. April 1920.

Der Oberpräsident. gez: Pippmann.

### Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Mai 1920.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
Dr. Ahrendts, Landrat.

### Bekanntmachung.

Da die Brücke über die Danig erneut wird, ist der Weg Wusterbarth — Zabelshof bis zum 19. Mai gesperrt.  
Amt Wusterbarth, den 11. Mai 1920.

Der Amtsvorsteher.

## Bekanntmachung.

Nach § 41 des Gesetzes über das Reichsnotopfer ist der Abgabepflichtige berechtigt, im voraus Zahlungen auf die noch nicht veranlagte Abgabe in bar zu leisten, für die ihm, soweit sie bis zum 30. Juni 1920 erfolgen, eine Vergütung von 8 vom Hundert und, soweit die Einzahlung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 erfolgt, eine solche von 4 vom Hundert gewährt wird.

Die Reichsbankanstalten sind angewiesen worden, Zahlungen dieser Art vom 5. März 1920 ab entgegenzunehmen. Zur weiteren Erleichterung der Zahlungen ist nunmehr auch die Finanzkasse (Kreis-kasse) in Belgard zu deren Annahme ermächtigt.

Die dem Einzahler zustehende Vergütung in Höhe von 8 oder 4 vom Hundert ist im voraus abzuziehen, sodas bei Einzahlung von je 92 oder 96 Mark Beträge von je 100 Mark als getilgt angerechnet werden. Ueberschießende Beträge, die nicht durch 92 oder 96 Mark teilbar sind, können nicht angenommen werden. Die in § 30 des Gesetzes vorgesehene Verpflichtung zur Verzinsung der Abgabe vom 1. Januar 1920 ab mit 5 vom Hundert hört mit dem Tage der Einzahlung für den gezahlten Betrag auf. Barzahlungen können auch durch Banküberweisungen und Schecks erfolgen.

Belgard, den 3. Mai 1920.

Das Finanzamt.



## Beschluß.

Auf Antrag der Erben

- a) der minderjährigen Eva Varduhn in Nuttrin, vertreten durch ihren Vormund, den Postsekretär Kirke in Belgard,
- b) des Müllergejellen Werner Varduhn in Lasbeder Mühle bei Bargteheide

wird die Nachlassverwaltung über den Nachlaß des am 31. Mai 1919 in Belgard verstorbenen früheren Molkereibesizers **Wilhelm Varduhn**, zuletzt wohnhaft gewesen in Stargard i. Pommer., angeordnet.

Belgard, den 7. Mai 1920.

## Amtsgericht.

## Bekanntmachung.

Die Herren Viehbesizer der mir zugewiesenen Ortschaften des Kreises Belgard mache ich darauf aufmerksam, daß alles berendete und beim Schlachten als unrein befundene Vieh, wie Pferde, Kühe, Ochsen, Fohlen, Kälber, Schweine, Schafe, Giel und Waultiere, mir sofort auf Telephonruf 59 anzumelden ist. Wer solches unterläßt, macht sich strafbar.

Jedem, der mir die Unterlassung eines meldepflichtigen Falles zur Anzeige bringt, sichere ich bei Verschwiegenheit über seinen Namen eine Belohnung bis zu 100 Mark zu.

**Rudolf Müller,**

Kreisabdeckereibesizer,  
Bärwalde i. Pommer.

## Selbithilfe in Feuersnot! Trotten-Feuerlöcher Protettor!

Stets löschfertig, einfach zu handhaben, gefahrlos und unbegrenzt haltbar, von verblüffender Löschkraft bei gefährlichsten Bränden wie Teer, Petroleum, Spiritus, Benzin, Celluloid, übt keine schädigende Wirkung aus.

**Protettor G. m. b. H.,**

Berlin W. 9, Schellingstraße 11.

Generalvertreter für den Regierungs-Bezirk Köslin:

**Hübner & Engler, Köslin**

Zunkerstraße 18.

## Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

Landwirt Reinh. Schumacher—Denzin 5 Mk., Landwirt  
Winkler—Silesen 20 Mk., Ingenieur Rosengart 20 Mk.

Bisheriger Betrag 4292,40 Mk., zusammen 4327,40 Mk.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Kämp Nachf., Belgard.